

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 57 Nr. 4

59

30. April 1996

Inhalt	Seite	Seite
Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung (RKO)	59	– Ältestenrat, Geschäftsausschüsse 70
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung (ABest-RKO)	60	– Ausschuß für die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks 71
Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über die Vergütung aus Nebentätigkeiten der Pfarrer und Kirchenbeamten	60	Änderung der Regelung über die Gewährung von Gehaltsvorschüssen 72
Ordnung des Evang. Jugendwerks in Württemberg	61	Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1995/96 72
Ergebnis der Wahlen zur 12. Württ. Evang. Landessynode	65	Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Nürtingen 73
12. Württ. Evang. Landessynode		Karfreitagsopfer 1996 77
– Präsidium, Ständiger Ausschuß, Landeskirchenausschuß	69	Opfer für besondere gesamtkirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag Jubilate, 28. April 1996 77
		Dienstnachrichten 78

Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung (RKO)

vom 13. März 1996 AZ 23.37 Nr. 426

Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung der Reisekosten, der Anerkennung und Beschaffung von Kraftfahrzeugen und der Erstattungen für kirchliche Mitarbeiter (Reisekostenordnung – RKO) vom 11. Dezember 1978 (Abl. 48 S. 235) in der Fassung vom 19. Oktober 1994 (Abl. 56 S. 309) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 7 Abs. 5 wird gestrichen.
2. In § 7 a wird nach dem Wort „gewährt“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz gestrichen.
3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „(Gehaltsvorschüsse)“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „Zur erstmaligen Anschaffung oder zur Ersatz-

beschaffung eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs (§ 21) kann der Anstellungsträger einem Mitarbeiter auf Antrag ein Darlehen gewähren.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „Darlehen ist“ eingefügt: „in der Regel“.
- d) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
- e) Absatz 3 wird gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- g) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Wenn das Darlehen mit einem weiteren unverzinslichen Gehaltsvorschuß oder zinsverbilligten Darlehen des Dienstgebers zusammentrifft und deren Gesamtbetrag am Jahresende 5.000 DM übersteigt, so ist dieser mit dem für die Lohnsteuer geltenden Effektivzins ab 1. Januar zu verzinsen.“

§ 2

Die Nummern 1, 2 und 3 Buchstabe a) bis f) dieser Verordnung treten am 1. Juni 1996, Buchstabe g) tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Dr. Daur

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung (ABest-RKO)

vom 13. März 1996 AZ 23.37 Nr. 426

Die Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung vom 2. Februar 1982 (Abl. 50 S. 11) in der Fassung vom 19. Oktober 1994 (Abl. 56 S. 316) werden wie folgt geändert:

§ 1

a) Die Ausführungsbestimmungen zu § 7 Abs. 5 (Kurzfahrten) werden gestrichen.

b) Die Ausführungsbestimmungen zu § 22 werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „(Gehaltsvorschüsse)“ gestrichen.

2. In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „oder Gehaltsvorschüsse“ gestrichen.

3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Ersatzbeschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeugs, für das bereits ein Darlehen gewährt wurde, kann ein erneutes Darlehen erst nach fünf Betriebsjahren oder einer Fahrleistung von mindestens 130 000 Kilometern oder nach einem Totalschaden gewährt werden.“

b) In Satz 3 wird das Wort „Vorschußgewährung“ durch das Wort „Darlehensgewährung“ ersetzt.

4. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Tilgung des Darlehens beginnt mit dem übernächsten des auf die Auszahlung des Darlehens folgenden Zahlungstages für die Bezüge.“

5. In Nummer 4 werden die Worte „von Darlehen oder Vorschüssen“ durch die Worte „des Darlehens“ ersetzt.

6. Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Für die Sicherung des Darlehens genügt es, wenn der Mitarbeiter nicht widerspricht, daß es sich beim monatlichen Gehaltsabzug zur Tilgung des Darlehens um eine Gehaltsabtretung handelt und daß im Falle von Nummer 4 ein Darlehensrest mit Gehaltszahlungen verrechnet werden kann. Andernfalls ist

nach Nummer 3.3 der Vorschubrichtlinien des Landes Baden-Württemberg zu verfahren.“

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 1. Mai 1996 in Kraft.

D r . D a u r

Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über die Vergütung aus Nebentätigkeiten der Pfarrer und Kirchenbeamten

Verordnung des Oberkirchenrats
vom 11. März 1996 AZ 20.08 Nr. 76

Aufgrund von § 22 Abs. 5 des Württ. Pfarrergesetzes und § 40 Abs. 5 des Kirchenbeamtengesetzes wird folgendes verordnet:

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Vergütung aus Nebentätigkeiten der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 8. Juli 1986 (Abl. 52 S. 143) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „6.000“ durch die Zahl „8.400“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „im kirchlichen Dienst im Sinne von § 1 oder“ eingefügt.

b) Die Zahl „6.000“ wird durch die Zahl „8.400“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 2 wird in Buchst. c) nach dem Wort „ausübt“ ein Punkt eingefügt und das Wort „oder“ sowie Buchst. d) werden gestrichen.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Artikel 1 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Kirchenbeamten und Pfarrer vom 20. Juli 1976 (Abl. 47 S. 106)“ durch die Worte „§ 5 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57), zuletzt geändert am 22. September 1994 (Abl. 56 S. 181)“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

D r . D a u r

Ordnung des Evang. Jugendwerks in Württemberg

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 10. Oktober 1995 AZ 55.70 zu Nr. 112

Auf Antrag des Evang. Jugendwerks wird die Ordnung des Evang. Jugendwerks in Württemberg (Erlaß des Oberkirchenrats vom 9. August 1971, Abl. 44 S. 420, zuletzt geändert durch Erlaß vom 17. Oktober 1980, Abl. 49 S. 223) wie folgt geändert:

Die §§ 1 – 18 werden durch die folgenden §§ 1 – 15 ersetzt:

„§ 1 Zugehörigkeit

(1) Zum Evang. Jugendwerk in Württemberg gehören alle Gruppen, Kreise und Vereine, die im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg im Sinne von § 2 Abs. 1 Jugendarbeit betreiben, sofern sie nicht unmittelbar von der Landeskirche beauftragt sind oder Verbänden im Bereich der Landeskirche angehören.

(2) Es besteht die Möglichkeit, daß sich Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen innerhalb des Evang. Jugendwerks in Württemberg zu Gliederungen auf Landesebene zusammenschließen.

(3) Außerdem ist es möglich, daß sich Verbände unter Wahrung ihrer eigenen Arbeitsformen korporativ dem Evang. Jugendwerk in Württemberg anschließen.

§ 2 Aufgabe

(1) Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Aufweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evang. Jugendwerk in Württemberg die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.

(2) Das Evang. Jugendwerk in Württemberg hat die Aufgabe, die Jugendarbeit in Gemeinden und Bezirken zu fördern, die gemeinsamen Belange aller in ihm Zusammengeschlossenen zu vertreten und ihre Verbindung untereinander zu pflegen.

(3) Das Evang. Jugendwerk in Württemberg arbeitet selbständig im Auftrag der Evang. Landeskirche in Württemberg.

§ 3 Haushaltsführung

(1) Die Finanzierung der Aufgaben des Evang. Jugendwerks in Württemberg erfolgt durch Beiträge der Gruppen, Kreise, Vereine und Verbände, durch Opfer und Spenden sowie durch Zuschüsse der Evang. Landeskirche in Württemberg und andere Zuschüsse.

(2) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans ist Aufgabe der Organe des Evang. Jugendwerks in Württemberg. Vor dem Vollzug des Haushaltsplans ist dessen Genehmigung durch den Evang. Oberkirchenrat erforderlich. Die Rechnungsprüfung liegt beim Rechnungsprüfamt des Evang. Oberkirchenrats.

§ 4 Regionale Gliederungen

(1) Das Evang. Jugendwerk in Württemberg ist in Bezirke gegliedert, die in der Regel das Gebiet eines Kirchenbezirks umfassen.

(2) Die leitenden Organe der Bezirke arbeiten nach einer von der Landeskirche und der Delegiertenversammlung des Evang. Jugendwerks in Württemberg aufgestellten Rahmenordnung.

§ 5 Organe

Organe des Evang. Jugendwerks sind:

- a) Die Delegiertenversammlung (§§ 6 – 8)
- b) Der Vorstand (§§ 9 – 11)

Die Delegiertenversammlung

§ 6 Zusammensetzung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Bezirke:
Es entfällt auf jeden Bezirk für jeweils angefangene 900 erreichte Personen, für die die Versicherungsprämie an das Evang. Jugendwerk in Württemberg be-

zählt wird, 1 Delegierte bzw. 1 Delegierter; jeder Bezirk entsendet aber mindestens 2 Delegierte, zu denen der bzw. die Vorsitzende des leitenden Organs des Bezirks gehören muß.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit und nebenamtliche Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer können nicht delegiert werden. Delegierte bzw. Delegierter kann sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

- b) je 1 Delegierte bzw. Delegierter der vom Vorstand bestellten Fachausschüsse/Beiräte/Arbeitskreise;
- c) 5 Delegierten der Bezirksjugendpfarrerinnen und -pfarrer;
- d) 9 Delegierten der hauptamtlichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, wobei die jeweilige Minderheit mit mindestens einem Drittel vertreten sein muß;
- e) den Mitgliedern des Vorstands;
- f) 3/4 der Anzahl der Referentinnen und Referenten der Landesstelle (die restlichen mit beratender Stimme).

(2) Die Delegiertenversammlung hat die Möglichkeit, bis zu 10 Delegierte auf Vorschlag des Vorstands zuzuwählen.

(3) Die Delegierten werden jährlich gewählt, außerdem für die Delegierten nach § 6 Abs. 1 a ebensoviele Stellvertreter. Die Delegierten sind der Landesstelle jeweils am Jahresanfang zu melden.

(4) Der Vorstand prüft nach den Wahlen, ob die Gliederungen nach § 1 Abs. 2 und Verbände nach § 1 Abs. 3 durch Delegierte der Bezirke entsprechend ihrer Stärkezahlen (für jeweils angefangene 900 erreichte Personen ein Delegierter – siehe § 6 Abs. 1 a -) vertreten sind. Sind Gliederungen bzw. Verbände unterrepräsentiert, so haben deren Organe das Recht, dem Vorstand gegenüber die ihnen zusätzlich zustehenden Delegierten zu benennen.

§ 7

Aufgaben

(1) Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie beschließt über die Richtlinien der Arbeit und über Fragen der Gesamtplanung. Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche den Grundsätzen einer Gliederung nach § 1 Abs. 2 oder eines Verbands nach § 1 Abs. 3 zuwiderlaufen, sind für diese nicht bindend. Die Erklärung mit Begründung muß dem Vorstand durch das zuständige Organ der Gliederung bzw. des Verbandes unverzüglich zugeleitet werden.
- b) Sie wählt die Mitglieder des Vorstands nach § 9 Abs. 1 b und auf Vorschlag des Vorstands oder auf Vorschlag von mindestens 10 Delegierten der Delegiertenversammlung die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und 2 Stellvertreterinnen bzw. Stell-

vertreter. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die 2 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind in zwei getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist gewählt, wenn sie bzw. er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Delegierten auf sich vereint.

c) Sie nimmt den Bericht des/der Vorsitzenden über die Arbeit des Vorstandes und die Jahresberichte der Leitenden Referentin bzw. des Leitenden Referenten und der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers entgegen.

d) Sie beschließt über den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluß.

e) Sie beschließt mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Delegierten auf Vorschlag des Vorstands über die Anerkennung einer neu entstandenen Gliederung nach § 1 Abs. 2 und den Anschluß von Verbänden nach § 1 Abs. 3. Sie stellt außerdem die Auflösung einer Gliederung fest und beschließt auf Antrag mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Delegierten über den Anschluß eines Verbandes.

f) Sie entlastet den Vorstand.

g) Sie setzt die Beiträge nach § 3 Abs. 1 fest.

h) Sie beschließt über ihre Geschäftsordnung und verabschiedet auf Vorschlag des Vorstands die Geschäftsordnung der Landesstelle (§ 10 m).

i) Sie beschließt die Anzahl der Fachbereiche und deren Aufgabenstellung auf Vorschlag des Vorstands (siehe § 12 Abs. 2).

k) Delegiertenversammlung oder Vorstand können zeitlich befristete Projektgruppen einsetzen. In ihnen sollen ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl aus den Bezirken als auch aus der Landesstelle zusammenwirken. Das Nähere regelt der Vorstand. Die Projektgruppen initiieren, erarbeiten und erproben neue Arbeitsfelder, Aufgabenbereiche, Formen, Methoden und Kooperationen im Arbeitsbereich des ejw. Die Ergebnisse werden der Delegiertenversammlung in geeigneter Form vorgelegt.

(2) a) Anträge an die Delegiertenversammlung, Vorschläge für die Zuwahl (§ 6 Abs. 2) von Delegierten und Anfragen an den Vorstand, die bei der Delegiertenversammlung behandelt werden müssen, sind spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. bei dem Vorsitzenden einzureichen. Sie müssen von mindestens 2 Delegierten unterzeichnet sein.

b) Anträge zur behandelnden Sache können während der Versammlung schriftlich eingebracht werden.

c) Die Beschlußfassung nach § 7 Abs. 1 a, c, h und i setzt eine Vorberatung im Vorstand voraus.

§ 8

Einberufung und Beschlußfassung

(1) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden in der Regel 5 Wochen vor

dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Wird vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Delegierten die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt, so muß die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sie einberufen.

(3) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Wird festgestellt, daß die Delegiertenversammlung beschlußunfähig ist, so hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende zu einer erneuten Delegiertenversammlung, die innerhalb von drei Monaten stattfinden muß, einzuladen. Diese Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig.

(4) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen.

(5) Die Delegiertenversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden oder von einer bzw. von einem durch den Vorstand Beauftragten geleitet.

(6) Die Ergebnisse der Delegiertenversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(7) Die Delegiertenversammlung ist in der Regel öffentlich. Zuhörer dürfen dann das Wort ergreifen, wenn die Delegiertenversammlung nicht mehrheitlich widerspricht. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit durch Beschluß der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Der Vorstand

§ 9

Zusammensetzung

(1) Zum Vorstand gehören:

- a) die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und 2 stellvertretende Vorsitzende;
- b) 6 von der Delegiertenversammlung gewählte männliche und weibliche Mitglieder; bei Buchstabe a) und b) muß die jeweilige Minderheit mit mindestens einem Drittel vertreten sein; bei den Mitgliedern nach Buchstaben b) können eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gewählt werden, jedoch keine Landesreferentinnen und Landesreferenten;
- c) die Vorsitzenden oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und/oder der Gliederungen nach § 1 Abs. 2 und Verbände nach § 1 Abs. 3;

d) die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Jugendreferentenausschusses;

e) die Landesjugendpfarrerin bzw. der Landesjugendpfarrer;

f) die Leitende Referentin bzw. der Leitende Referent;

g) die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und eine weitere Fachbereichsleiterin bzw. ein weiterer Fachbereichsleiter, die bzw. der von diesen Fachbereichsleitern für die Dauer eines Jahres bestimmt wird. Die weiteren Fachbereichsleiterinnen bzw. Fachbereichsleiter nehmen mit beratender Stimme teil;

h) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kirchenleitung, die/der berechtigt ist, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen;

i) Landesreferentinnen bzw. Landesreferenten sollen bei Fragen eingeladen werden, die ihren Tätigkeitsbereich betreffen;

k) Vorsitzende von Fachausschüssen/Beiräten/Arbeitskreisen und Projektgruppen, die zu Tagesordnungspunkten eingeladen werden, die Ziele und Inhalte der jeweiligen Fachausschüsse/Beiräte/Arbeitskreise oder Projektgruppen betreffen.

(2) Vorschläge für die Wahl des Vorstandes (nach § 9 Abs. 1 b) müssen 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden eingehen und von mindestens 5 Delegierten unterschrieben sein. Jede Delegierte bzw. jeder Delegierte kann nur einen Wahlvorschlag (der allerdings mehrere Kandidatinnen und Kandidaten enthalten kann) unterstützen. Dem Vorschlag muß die Zustimmungserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen beiliegen. Die Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen. Werden der Delegiertenversammlung weniger als 9 Personen zur Wahl vorgeschlagen, so ergänzt der Vorstand die Liste.

(3) Die Amtszeit der Vorstands-Mitglieder nach § 9 Abs. 1 a und b beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Mitglied nach § 9 Abs. 1 b während seiner Amtszeit aus, rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, die bzw. der bei der vorangegangenen Wahl unter den nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten die höchste Stimmzahl erreicht hat.

(4) Mitglied im Vorstand kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Hälfte der gewählten Mitglieder soll nicht älter als 35 Jahre sein.

§ 10

Aufgaben

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) er legt die Gesamtkonzeption der Arbeit im Rahmen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Richtlinien (§ 7 Abs. 1 a) fest;
- b) er beschließt die Schwerpunktplanung der Fachbereiche auf deren Vorschlag;

- c) er schlägt der Delegiertenversammlung die Kandidaten für die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der 2 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vor (siehe auch § 7 Abs. 1 b);
- d) er schlägt dem Oberkirchenrat die Berufung der Leitenden Referentin bzw. des Leitenden Referenten auf 8 Jahre vor;
- e) er beruft die Fachbereichsleiterinnen bzw. die Fachbereichsleiter einschließlich der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers;
- f) er beruft die Landesreferentinnen und Landesreferenten und auf Antrag der Organe der Gliederungen nach § 1 Abs. 2 und der Verbände § 1 Abs. 3 die Landes-, Regional- und Stufenreferentinnen und -referenten sowie die Leiterinnen und Leiter der Heime und Einrichtungen;
- g) er bestellt Fachausschüsse/Beiräte/Arbeitskreise. Er beschließt die Ordnung für die Fachausschüsse/Beiräte/Arbeitskreise;
- h) er setzt einen Finanzbeirat ein und legt dessen Aufgaben fest;
- i) er verabschiedet den Entwurf des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses als Vorlage an die Delegiertenversammlung;
- k) er setzt einen Nominierungsausschuß für die Wahlen zum Vorstand (§ 9 Abs. 1 a und 2) ein;
- l) er wählt bzw. bestätigt die Vertreter des Evang. Jugendwerks in Württemberg in andere Gremien;
- m) er erarbeitet einen Vorschlag für die Geschäftsordnung der Landesstelle (§ 7 Abs. 1 h) und verabschiedet die Dienstanweisungen für die Leitende Referentin bzw. den Leitenden Referenten, die Fachbereichsleiterinnen bzw. Fachbereichsleiter einschließlich der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und die Landesreferentinnen und Landesreferenten;
- n) er berät über Anträge nach § 7 Abs. 2 c.

§ 11

Einberufung und Beschlußfassung

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden in der Regel 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der Vorstand muß einberufen werden, wenn es mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes verlangt.
- (3) § 8 Abs. 3 – 6 gelten sinngemäß.

Die Landesstelle

§ 12

Aufgaben

- (1) Die Landesstelle unterstützt, fördert und berät die Jugendarbeit im Raum der Landeskirche. Die Schwer-

punkte ihrer Arbeit liegen bei Aufgaben, die von den Gemeinden und Bezirken her nicht wahrgenommen werden können bzw. sich aus der Beobachtung von Tendenzen und Entwicklungen als zukunftsweisend abzeichnen.

Spezifische Aufgaben sind von daher:

- a) Erarbeitung, Erprobung und Multiplikation (Projektarbeit) von Modellen im Bereich von Freizeiten und Seminaren, Gruppenarbeit und Jugendevangelisation, offenen Treffs und Einzelveranstaltungen sowie die Herausgabe von Arbeitshilfen;
- b) Angebot von Erfahrungsfeldern wie Aktionen und Einsätze, sozialdiakonische Maßnahmen, Freizeiten, Aufbaulager, Lebensschule, Landestreffen;
- c) Verkündigungsdienste und Besuche in Orten und Bezirken;
- d) Mitwirkung bei Aus- und Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; Begleitung, Beratung und Seelsorge, insbesondere bei verantwortlichen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen;
- e) Kooperation mit Gliederungen und Verbänden;
- f) Einrichtung und Betrieb von Freizeit- und Bildungsstätten;
- g) Wahrnehmung von Arbeitskontakten mit Gremien und Institutionen;

(2) Für die Arbeit in der Landesstelle werden – im Rahmen des vom Evang. Oberkirchenrat genehmigten Stellenplans – Fachbereiche gebildet. Die Einrichtung und deren Aufgabenstellung obliegt der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes (siehe § 7 Abs. 1 i). Dieser kann befristet oder auf Dauer besondere Arbeitsbereiche einrichten und deren Aufgabenstellung und Leitung festlegen.

(3) Die Zuordnung und Mitarbeit von Referentinnen und Referenten der Gliederungen und Verbände in Fachbereiche und bei Projekten erfolgt in Absprache zwischen dem Vorstand und den betreffenden Gliederungs- und Verbandsorganen.

(4) Die Landesreferentinnen und Landesreferenten (§ 10 Abs. b) unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Fachbereichsleiterin bzw. des Fachbereichsleiters. Die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Leitenden Referentin bzw. des Leitenden Referenten. Die Landesreferentinnen und Landesreferenten der Gliederungen und Verbände unterstehen der Dienstaufsicht der Leitenden Referentin bzw. des Leitenden Referenten und der Fachaufsicht der zuständigen Gliederungs- und Verbandsorgane. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung (§ 10 Abs. m) geregelt.

(5) Die Leitende Referentin bzw. der Leitende Referent trägt außerdem dem Vorstand gegenüber die Ver-

antwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Organe, für die Koordinierung der Arbeit der Fachbereiche und für gemeinsame Aufgaben der Landesstelle. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung (§ 10 Abs. m) geregelt. Die Leitende Referentin bzw. der Leitende Referent untersteht der Fachaufsicht, und soweit sie bzw. er nicht Pfarrerin bzw. Pfarrer der Evang. Landeskirche in Württemberg ist, auch der Dienstaufsicht der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

(6) Mindestens einmal im Jahr lädt die Landesstelle zu Treffen der Vorsitzenden der Evang. Bezirksjugendwerke sowie der Vorsitzenden der Fachausschüsse/Beiräte/Arbeitskreise ein; ebenso die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten zu Konventen und Studientagen.

§ 13

Mitgliedschaft in den Weltbünden

Das Evang. Jugendwerk in Württemberg ist über den "CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V." Mitglied im YMCA-Weltbund und über die "Evangelische weibliche Jugend Deutschlands – Burckhardt-

haus e.V." Mitglied im YWCA-Weltbund.

§ 14

Änderung der Ordnung

Anträge an den Evang. Oberkirchenrat auf Änderung dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten der Delegiertenversammlung.

§ 15

Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, die durch diese Neuordnung gegenstandslos sind, außer Kraft."

Die §§ 6 und 9 der Ordnung werden vorläufig bis Ende 1996 in Kraft gesetzt. Die Zahl der nach § 6 Abs. 1 b zu entsendenden Delegierten wird vorläufig auf höchstens 16 begrenzt.

D r . D a u r

Ergebnis der Wahlen zur 12. Württ. Evang. Landessynode

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. März 1996 AZ 11.31 Nr. 622

Die 12. Württ. Evang. Landessynode hat am 24. Februar 1996 gemäß § 7 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz die Gültigkeit der am 12. November 1995 durchgeführten Wahl zur Landessynode und die Mitgliedschaft der Gewählten festgestellt.

Gewählt wurden:

a) In den Wahlkreisen

– Laien –

– Theologen –

Wahlkreis Nr. 1, Kirchenbezirk Stuttgart

Wahlkreis Nr. 2, Kirchenbezirk Cannstatt, Zuffenhausen

Wahlkreis Nr. 3, Kirchenbezirk Degerloch, Bernhausen

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 4, Kirchenbezirk Ludwigsburg, Marbach

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 5, Kirchenbezirk Esslingen

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 6, Kirchenbezirk Leonberg, Ditzingen

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 7, Kirchenbezirk Vaihingen/Enz, Mühlacker

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 8, Kirchenbezirk Besigheim, Brackenheim

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 9, Kirchenbezirk Heilbronn

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 10, Kirchenbezirk Weinsberg, Neuenstadt, Öhringen

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 11, Kirchenbezirk Künzelsau, Schwäbisch Hall, Gaildorf

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 12, Kirchenbezirk Crailsheim, Blaufelden, Weikersheim

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 13, Kirchenbezirk Waiblingen, Backnang

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 14, Kirchenbezirk Schorndorf, Schwäbisch Gmünd

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 15, Kirchenbezirk Aalen, Heidenheim

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 16, Kirchenbezirk Göppingen, Geislingen/Steige

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 17, Kirchenbezirk Kirchheim/Teck, Nürtingen

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 18, Kirchenbezirk Böblingen, Herrenberg

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 19, Kirchenbezirk Freudenstadt, Sulz a.N.

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 20, Kirchenbezirk Nagold, Calw, Neuenbürg

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 21, Kirchenbezirk Tuttlingen, Balingen

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 22, Kirchenbezirk Tübingen

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 23, Kirchenbezirk Reutlingen

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 24, Kirchenbezirk Bad Urach, Münsingen

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 25, Kirchenbezirk Ulm/Donau, Blaubeuren

[REDACTED]

Wahlkreis Nr. 26, Kirchenbezirk Biberach, Ravensburg

[REDACTED]

b) Von den der Universität Tübingen angehörenden ständigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung gemäß § 4 Abs. 2 Kirchenverfassungsgesetz gewählt:

[Redacted]

c) Von der Landessynode gemäß § 4 Abs. 4 Kirchenverfassungsgesetz zugewählt:

[Redacted]

Dr. Daur

**12. Württ. Evang. Landessynode
– Präsidium, Ständiger Ausschuß,
Landeskirchenausschuß –**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 7. März 1996 AZ 11.33 Nr. 15

Aufgrund der von der 12. Württ. Evang. Landessynode
am 24. Februar 1996 nach §§ 16, 26 und 32 Kirchen-
verfassungsgesetz durchgeführten Wahlen gehören
dem Präsidium und dem Ständigen Ausschuß der
Landessynode sowie dem Landeskirchenausschuß an:

1. Präsidium der Landessynode

- a) als Präsidentin: [Redacted]
- b) als 1. Stellv. Präsident: [Redacted]
- c) als 2. Stellv. Präsidentin: [Redacted]

2. Ständiger Ausschuß der Landessynode

Neben der Präsidentin (als Vorsitzende) und deren
Stellvertretern

a) als Mitglieder:

[Redacted]

[Redacted]

b) als stellvertretende Mitglieder:

[Redacted]

3. Landeskirchenausschuß

Neben dem Landesbischof oder seinem Vertreter (als
Vorsitzenden)

a) als 2. Mitglied:

- die Präsidentin der Landessynode: [Redacted]
- Stellvertreter:
- 1. Stellv. Präsident: [Redacted]
- 2. Stellv. Präsidentin: [Redacted]

b) als die drei weiteren Mitglieder der Landessynode:

[Redacted]

c) als Stellvertreter der weiteren Mitglieder der Landessynode:

[Redacted]

Dr. Daur

12. Württ. Evang. Landessynode – Ältestenrat, Geschäftsausschüsse –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. März 1996 AZ 11.37-1 Nr. 216

Die 12. Württ. Evang. Landessynode hat am 24. Februar 1996 gemäß §§ 6 bzw. 26 der Geschäftsordnung gewählt in den:

1. Ältestenrat:

[Redacted]

Dem Ältestenrat gehören kraft Amtes an:

die Präsidentin der Landessynode (als Vorsitzende):

[Redacted]

die beiden Stellv. Präsidenten:

[Redacted]

2. Theologischen Ausschuß:

[Redacted]

[Redacted]
(Stellv. Vorsitzender)

[Redacted]

3. Rechtsausschuß:

[Redacted] (Vorsitzender)
[Redacted]
(Stellv. Vorsitzender)

[Redacted]

4. Finanzausschuß:

[Redacted] (Vorsitzender)
[Redacted]
(Stellv. Vorsitzender)

[Redacted]

1. Als Mitglieder:

a) Synodale (Laien)

[Redacted names and titles for lay members]

b) Synodale (Theologen)

[Redacted names and titles for theologian members]

c) Vertreter der Kirchengemeinden

[Redacted names and titles for church community representatives]

2. Als Stellvertreter:

a) Synodale (Laien)

[Redacted names and titles for lay representatives]

b) Synodale (Theologen)

[Redacted names and titles for theologian representatives]

c) Vertreter der Kirchengemeinden

[Redacted names and titles for church community representatives]

Dr. Daur

Änderung der Regelung über die Gewährung von Gehaltsvorschüssen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 25. März 1996 AZ 20.42-5 Nr. 277

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 11. Oktober 1994 AZ 20.42-5 zu Nr. 252 (Abl. 56 S. 206) über die Gewährung von Gehaltsvorschüssen wird durch Einfügung des folgenden Absatzes 2 ergänzt:

„Wenn der Gehaltsvorschuß mit einem weiteren unverzinslichen oder zinsverbilligten Darlehen des Dienstgebers zusammentrifft und deren Gesamtbetrag am Jahresende 5.000 DM übersteigt, so ist dieser mit dem für die Lohnsteuer geltenden Effektivzins ab 1. Januar zu verzinsen.“¹⁾

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Dr. Daur

Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1995/96

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 1. März 1996 AZ 22.51-3 Nr. 138

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Februar 1996 bestanden:

[Large redacted area containing the list of names and titles of those who passed the exam]

Dr. Daur

1) Zur Zeit 6 v.H., Abschnitt 31 Abs. 8 Lohnsteuerrichtlinien

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Nürtingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. März 1996 AZ 45 Nürtingen Ges.Kgde. Nr. 113

Zum Betrieb der Diakoniestation Nürtingen in der Trägerschaft der Evang. Gesamtkirchengemeinde Nürtingen wurde eine kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen. Sie wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 21. März 1996 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D r . D a u r

Vertrag über die Diakoniestation Nürtingen

Für den Betrieb der Diakoniestation Nürtingen in der Trägerschaft der Evang. Gesamtkirchengemeinde Nürtingen arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden, die Stadt Nürtingen und die Gemeinde Wolfschlügen in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen:

1. Evang. Gesamtkirchengemeinde Nürtingen
2. Evang. Kirchengemeinde Neckarhausen
3. Evang. Kirchengemeinde Oberensingen
4. Evang. Kirchengemeinde Reudern
5. Evang. Kirchengemeinde Wolfschlügen
6. Evang. Kirchengemeinde Zizishausen
7. Stadt Nürtingen
8. Gemeinde Wolfschlügen

Präambel

Seit Dezember 1977 bestand die Sozialstation Nürtingen e.V.. Der Einzugsbereich umfaßte das Gebiet der Stadt Nürtingen und der Gemeinden Großbettlingen und Wolfschlügen. Sie hatte die Aufgabe der ambulanten pflegerischen Versorgung der Bevölkerung des Einzugsbereichs auf dem Gebiet der Alten- und Krankenpflege sowie der Familien- und Hauspflege.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten pflegerischen Dienst an den Einwohnern des Arbeitsbereiches der Diakoniestation wahr. Sie verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit und informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation berühren.

§ 1

Trägerschaft und Einzugsbereich

(1) Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Nürtingen betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evang. Kirchengemeinden

- Neckarhausen
- Oberensingen
- Reudern
- Wolfschlügen
- Zizishausen

die Diakoniestation Nürtingen.

(2) Der Einzugsbereich der Station umfaßt die Stadt Nürtingen (ohne Ortsteil Raidwangen) und die Gemeinde Wolfschlügen.

(3) Die Diakoniestation ist mit ihren Diensten über den Evang. Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V. dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 2

Aufgabenbereich

(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Diakoniestation als ihrer Einrichtung nimmt die Evang. Gesamtkirchengemeinde Nürtingen Christi Auftrag zur Verkündigung und diakonischem Handeln wahr.

Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege, Familienpflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren. Darüber hinaus können angeboten werden: Hilfsmittelverleih, Angehörigenberatung, Gesprächskreise und Kurse für pflegende Angehörige, Sterbebegleitung.

Weitere Aufgaben können nur nach Beschlußfassung durch den Diakoniestationsausschuß übernommen werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann die Diakoniestation auch mit anderen Trägern kooperieren.

(2) Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach §§ 52 – 54 Abgabenordnung.

(3) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

(4) Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich, ungeachtet der Nationalität und Religionszugehörigkeit, offen.

§ 3

Diakoniestationsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuß. Er entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Diakoniestation. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a) Festlegung der Ziele und Aufgaben der Diakoniestation;
- b) Beschluß des Wirtschaftsplans und Stellenplans sowie Beratung über den Rechnungsabschluß. (Die Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplans sowie des Rechnungsabschlusses hat der Gesamtkirchengemeinderat der Evang. Gesamtkirchengemeinde Nürtingen vorzunehmen);
- c) Festlegung einer einheitlichen Gebührenordnung für die Diakoniestation;
- d) Abschluß von Kooperationsverträgen mit anderen Trägern;
- e) Auswahl und Anstellung der Geschäftsführung, der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung der hauswirtschaftlichen Versorgung und Familienpflege;
- f) Erlaß einer Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche des Vorsitzenden, der Geschäftsführung, der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung festgelegt werden;
- g) Förderung der Zusammenarbeit mit der Stadt Nürtingen, der Gemeinde Wolfschlugen, den Kirchengemeinden und Krankenpflegevereinen;
- h) Beschlußfassung über Anschaffungen über 20.000 DM im Einzelfall, im Rahmen des Wirtschaftsplans.

(2) Als beschließender Ausschuß der Gesamtkirchengemeinde Nürtingen ist der Diakoniestationsausschuß an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden.

(3) Dem Diakoniestationsausschuß gehören an:

- a) einer der Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats Nürtingen und ein weiterer Vertreter aus der Mitte des Gesamtkirchengemeinderats Nürtingen
- b) je ein Vertreter der Evang. Kirchengemeinden Neckarhausen, Oberensingen, Reudern, Wolfschlugen und Zizishausen, zugleich als Vertreter der örtlichen Krankenpflegevereine
- c) ein Vertreter der Stadt Nürtingen
- d) ein Vertreter der Gemeinde Wolfschlugen mit beratender Stimme

Beratend an den Sitzungen nehmen teil:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Pflegedienstleitung
- c) die Einsatzleitung
- d) ein Vertreter der Kath. Kirchengemeinden Nürtingen
- e) der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde Nürtingen
- f) ein Vertreter der Kirchl. Verwaltungsstelle Esslingen

Über die Teilnahme weiterer beratender Personen entscheidet der Diakoniestationsausschuß im Einzelfall.

(4) Die Vertreter der Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Der Vertreter der Stadt Nürtingen wird vom Gesamtkirchengemeinderat der Trägerin auf Vorschlag der Stadt gewählt.

(5) Der Diakoniestationsausschuß wählt einen Vertreter der Trägerin als Vorsitzenden und aus dem Kreise der weiteren Mitglieder einen Stellvertreter. Deren Zuständigkeiten und Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Wahlzeit entspricht der Amtszeit des Kirchengemeinderates.

§ 4

Leitungsausschuß

(1) Der Leitungsausschuß berät die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Er hat die regelmäßigen Berichte der Geschäftsführung entgegenzunehmen.

Er bereitet die Beschlüsse des Diakoniestationsausschusses vor und überwacht ihre Ausführung.

(2) Dem Leitungsausschuß gehören an:

- a) der Vorsitzende der Diakoniestation
- b) zwei weitere aus der Mitte des Diakoniestationsausschusses zu wählende Vertreter

Beratend nehmen teil:

- c) die Geschäftsführung
- d) die Pflegedienstleitung
- e) die Einsatzleitung

§ 5

Geschäftsführung

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Diakoniestation wird eine Geschäftsführung bestellt. Sie führt die Beschlüsse des Diakoniestationsausschusses aus und

erledigt seine Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen der jeweils gültigen rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen.

(2) Die Geschäftsführung wird vom Diakoniestationsausschuß bestellt.

(3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Diakoniestation und übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Diakoniestation aus. Sie ist für eine ordentliche und wirtschaftliche Durchführung der Aufgaben der Diakoniestation verantwortlich.

(4) Der Geschäftsführung obliegt die Einstellung der hauptamtlichen und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplans. Die Stellenausschreibungen erfolgen durch die Diakoniestation. Bei der Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (ab 50 % dienstliche Inanspruchnahme) für den Bereich eines Krankenpflegevereins hat der jeweils zuständige Ausschuß des Krankenpflegevereins ein Vorschlagsrecht.

(5) Für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben und das Rechnungswesen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführung.

(6) Die Geschäftsführung hat dem Diakoniestationsausschuß und dem Leitungsausschuß regelmäßig über die Angelegenheiten der Diakoniestation zu berichten.

(7) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Pflegedienstleitung, Einsatzleitung

(1) Für die fachliche Koordination der Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt. Im Rahmen der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung obliegt ihr die Fachaufsicht in diesem Bereich.

(2) Die Pflegedienstleitung kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Eine stellvertretende Pflegedienstleitung muß bestellt werden.

(3) Über die Anstellung der Pflegedienstleitung entscheidet der Diakoniestationsausschuß.

(4) Es werden Pflegebezirke gebildet. Soweit es fachlich und organisatorisch möglich ist, stimmen sie mit den Bezirken der örtlichen Krankenpflegevereine überein.

(5) Für den Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Familienpflege werden Einsatzleitungen bestellt. Die Fachaufsicht wird der jeweils zuständigen Pflegedienstleitung übertragen.

(6) Die Zuständigkeiten der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung für die hauswirtschaftliche Versorgung werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 7

Finanzierung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Wirtschaftsplan der Diakoniestation veranschlagt und in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen. Hierfür wird eine Nebenrechnung geführt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst durch folgende Einnahmen ab:

- a) Gebühren und Pflegegelder
- b) Ersätze der Sozialleistungsträger
- c) Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises Esslingen
- d) Ersätze von Nachlässen aus den Einnahmen der Krankenpflegevereine
- e) Mitgliedsbeiträge der Krankenpflegevereine
- f) sonstige Einnahmen

(3) An dem nicht durch Einnahmen gedeckten Aufwand für Leistungen in der sogenannten Pflegestufe O beteiligen sich die Stadt Nürtingen und die Gemeinde Wolfschlugen im Rahmen der in ihren Haushaltsplänen vorgesehenen Mittel. Das Nähere wird in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

(4) Opfer sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde.

(5) Auf den sich nach dem Wirtschaftsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die evang. Kirchengemeinden und die bürgerlichen Gemeinden der Trägerin jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen.

(6) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

§ 8

Mitwirkungsrechte der Stadt Nürtingen und der Gemeinde Wolfschlugen

(1) Die Trägerin bedarf zu folgenden Entscheidungen des Einvernehmens mit der Stadt Nürtingen und der Gemeinde Wolfschlugen:

- a) Ausweitung oder Einschränkung des Aufgabenbereiches, einschließlich der Einrichtung weiterer sozialpflegerischer Dienste im Sinne von § 2 Abs. 1
- b) Erweiterung oder Einschränkung des Stellenplans
- c) Investitionen über einen Gesamtbetrag im Einzelfall von 20.000 DM im Rahmen des Wirtschaftsplans.

(2) Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Entscheidung bzw. Beschlußfassung widersprochen wird.

§ 9

Krankenpflegevereine

(1) Die Krankenpflegevereine haben die Aufgabe, die Arbeit der Diakoniestation als wichtige örtliche Aufgabe bewußt zu machen und zu fördern. Als traditionelle Einrichtung bilden sie das Fundament der örtlichen Kranken-, Alten- und Familienpflege.

Die Leistungen der Diakoniestation werden auch zukünftig durch örtliche Versorgungsteams erbracht (vergl. § 6 Abs. 4 der Vereinbarung).

(2) Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erheben die Krankenpflegevereine Mitgliedsbeiträge.

Über die Verwendung der bei den Krankenpflegevereinen verbleibenden Mitgliedsbeiträge und der eingegangenen Spenden entscheiden diese selbst.

(3) Den Krankenpflegevereinen obliegt insbesondere:

- a) Förderung einzelner Aufgaben der Diakoniestation
- b) Mitwirkung bei der Besetzung der Stellen der örtlichen Versorgungsteams
- c) Die Unterstützung und Begleitung der in der Diakoniestation tätigen Mitarbeiter (z.B. Entgegennahme der Berichte der örtlichen Fachkräfte)
- d) Organisation und Durchführung von örtlichen Veranstaltungen zur Unterstützung der Arbeit der Diakoniestation
- e) Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Kranken- und Altenpflege.

§ 10

Übernahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;

Übertragung der Arbeitsmittel

(1) Die Trägerin ist bereit, die bei den Vertragspartnern für die übernommenen Dienste angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen oder, wenn dies rechtlich nicht möglich ist, zu möglichst vergleichbaren Bedingungen zu über-

nehmen. Die Vertragspartner verpflichten sich, auf einen Wechsel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Trägerin hinzuwirken und ihr Einverständnis zu deren Wechsel zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung zu geben.

(2) Bei Übertragung der beweglichen Sachen auf die Trägerin wird ein finanzieller Ausgleich nicht vorgenommen.

§ 11

Nutzung von Räumen

Die Räume, die bisher von den Vertragspartnern für die unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben genutzt werden, werden der Trägerin zur Verfügung gestellt, soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen. Hierüber werden Verträge abgeschlossen. Die Trägerin erstattet die für die Nutzung entstehenden Kosten.

§ 12

Genehmigung der Vereinbarung und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen. Die Kündigung bedarf der Schriftform, bei evang. Kirchengemeinden außerdem der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats.

(3) Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakoniestation dienen, entscheidet im Streitfall der Evang. Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

Nürtingen, den 17. November 1995

Karfreitagsopfer 1996

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 28. Februar 1996 AZ 52.13-6 Nr. 96

Das Opfer am Karfreitag 1996 ist für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ bestimmt.

Der Herausforderung durch den Wandel in Mittel- und Osteuropa haben sich viele Christen gestellt. Sie haben mit Kraft, Mut und Phantasie Zeichen der Hoffnung gesetzt. Oft unter schweren Bedingungen wurden Hilfen für Kinder und alte Menschen aufgebaut, gemeinsames Leben neu begonnen, diakonische Zentren, Begegnungs- und Ausbildungsstätten errichtet. Durch die Hilfen sind viele persönliche Beziehungen entstanden und Solidarität und Partnerschaft gewachsen. Für die Menschen in Mittel- und Osteuropa sind persönliche Begegnungen genauso wichtig wie konkrete materielle Hilfe.

Vieles ist bisher in Gang gekommen. Große Aufgaben liegen noch vor uns. Durch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten herrscht vielerorts große Armut. Es fehlt oft am Nötigsten. Die Versorgung alter und kranker Menschen ist nicht gesichert. Sozial Benachteiligte brauchen Hilfe und Rat.

Zum dritten Mal rufen deshalb die Evangelischen Kirchen und ihre Diakonie zusammen mit den Freikirchen, dem Gustav-Adolf-Werk und dem Martin-Luther-Bund zur Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ auf. Sie möchten Menschen zur Selbständigkeit verhelfen und ihnen eine stabile Lebensgrundlage geben. Helfen Sie mit, daß die Menschen in Ost- und Mitteleuropa neue Hoffnung schöpfen können.

Eberhardt Renz

Opfer für besondere gesamt-kirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag Jubilate, 28. April 1996

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 14. Februar 1996 AZ 52.13-8 Nr. 146

Das Opfer des Sonntags Jubilate, am 28. April 1996, ist nach dem Kollektenplan 1996 für besondere gesamt-kirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit bestimmt.

Die Kirchenleitung richtet folgenden Opferruf an die Gemeinden:

Ich möchte Sie an diesem Sonntag um die Unterstützung von zwei verschiedenen Aufgabenbereichen bitten:

Wir sind dankbar, daß es im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland die Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen gibt. Viele Menschen in unserer Gesellschaft sind auf der Suche nach angemessenen Antworten auf ihre Lebens- und Sinnfragen. Wir stellen fest, daß in dieser Situation viele Sekten, Sondergemeinschaften, neue Religionen und Psychogruppen verschiedener Art auftreten und werben. Viele Probleme entstehen dadurch in Familien und Gemeinden. Die Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen bemüht sich um Information, Antworten auf Fragen und Begleitung in solchen Situationen. Für diese Arbeit ist ein Teil des Opfers bestimmt.

Der andere Teil des Opfers dient zur Unterstützung einer Versammlung in Erfurt, in der Christen aus verschiedenen Konfessionen die Zweite Europäische Ökumenische Versammlung unter dem Thema „Versöhnung – Gabe Gottes und Quelle neuen Lebens“ im Juni 1997 in Österreich vorbereiten, zu der die Konferenz Europäischer Kirchen und der Katholische Rat der Europäischen Bischofskonferenzen eingeladen haben.

Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, den Opfertag vorzubereiten, das Opfer abzukündigen und den Opferertrag sämtlicher Gottesdienste am 28. April 1996 über die Bezirksamtsopfersammelstelle an die Kasse des Oberkirchenrats zu überweisen.

Eberhardt Renz

